Vertrag

Über die von der Deutsch-Französischen Hochschule gewährte Mobilitätsbeihilfe

Die Deutsch-Französische Hochschule (nachfolgend DFH) gewährt den Studierenden, die in den von ihr geförderten Studiengängen ordnungsgemäß eingeschriebenen sind eine Mobilitätsbeihilfe zur Finanzierung ihres Aufenthalts im Partnerland.

Die DFH überweist der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) den Gesamtbetrag der zur Finanzierung des Aufenthalts der Studierenden im Partnerland bestimmten Fördermittel, unter der Voraussetzung, dass die Studierenden ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Die HTW teilt der DFH die Namen der Studierenden mit.

Zwischen		
	er Hochschule: <u>Hochschule für Tech</u> gend Hochschule)	nnik und Wirtschaft des Saarlandes
und		
	nd Vorname der/des Studierenden: ˌ gend Zuwendungsempfänger/in)	_
wird folg	gendes vereinbart:	
1.	Die Hochschule verpflichtet sich, die Zuwendungsempfänger/in weiterzule	e von der DFH gewährte Mobilitätsbeihilfe an den/die eiten.
2.	der Mobilitätsbeihilfe in der Ausland die Teilnahme an den Lehrveransta	nat davon Kenntnis genommen, dass die Gewährung sphase an den Studienerfolg gekoppelt ist, dies setzt Itungen voraus (Pflichtfächer). Die Hochschule behält bwesenheit die Auszahlung der Mobilitätsbeihilfe im n bzw. einzustellen.
3.	Der/die Zuwendungsempfänger/in hat davon Kenntnis genommen, dass bei Unterbrechung des Studiums die DFH berechtigt ist, die teilweise ¹ oder vollständige Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe zu verlangen.	
4.	Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich die Hochschule unverzüglich über den Abbruch seines/ihres Studiums zu unterrichten, damit diese die DFH davon in Kenntnis setzen kann.	
5.	Bei Abbruch des Studiums ist die Hochschule gehalten, so schnell wie möglich, der Gesamtbetrag der von der DFH an den/die Zuwendungsempfänger/in gezahlten Mobilitätsbeihilfe an die DFH zurückzuerstatten. Bei Studienabbruch verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger/in, die von der Hochschule erhaltene Mobilitätsbeihilfe an diese zurückzuzahlen. Sollte der Rückzahlungsverpflichtung nicht nachgekommer werden, obliegt es der Hochschule gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger/in gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.	
Ort, Datum		Ort, Datum
Unters	schrift der/des Studierenden	Rechtsgültige Unterschrift des Vertreters der Hochschule

¹ Der Beschluss auf teilweise Rückzahlung ist ein Ausnahmebeschluss, der unter Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Situation der/des Studierenden, den diese/r durch Antrag an den Präsidenten der DFH zu begründen hat.